

Bundeskanzleramt
 Expertengruppe Staats- und
 Verwaltungsreform
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien
 E-Mail: v@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BKA-603.363/004-V1/2208

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagMa/Mi

Klappe (DW)

139/463

Fax (DW)

Datum

05.05.2008

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ vor, dass Kompetenzen von Bund und Ländern neu nach einem Drei-Säulen Modells zu gestalten sind, und zwar aufgeteilt im Sinne zweier jeweils exklusiver Kompetenzbereiche von Bund und Ländern (erste und zweite Säule) und eines Bereichs einer „gemeinsamen Gesetzgebung“ (dritte Säule).

Grundsätzlich wird vom ÖBG eine Vereinfachung, Bereinigung und Systematisierung der Kompetenzen begrüßt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist der Entwurf jedoch in Bezug auf die Regelungen in Art. 10 Abs. 2 B-VG, der ein Ermächtigung der Länder zu Ausführungsbestimmungen in jedem Rechtsgebiet das unter den Art. 10 Abs 1 fällt vorsieht, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes (Abs. 1 Z 11) sowie des Zivilrechtes (Abs. 1 Z 6), abzulehnen.

Auch das in Art 118 Abs. 4 B-VG neu geregelte, nunmehr generelle, Gesetzes ergänzende Verordnungsrecht der Gemeinden ist zu weitreichend und kann zu einer gänzlichen Zersplitterung des Rechts führen. Nach den vorgelegten Regelungen bestünde für Gemeinden ua. die Möglichkeit eigene baupolizeiliche, markt- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und widerspricht dem derzeitigem System des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes der Gemeinde zur Abwehr von Missständen die das örtliche Gemeinschaftsleben stören in massivster Weise.

Zu den vorgelegten Bestimmungen im Einzelnen:

Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG:

Die Verlegung des Kompetenz-Tatbestandes Arbeitsrecht und auch die Aufnahme des Arbeitsrechtes auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (so die Erläuterungen) in die Bundesgesetzgebung, Art 10 Abs. 1 Z 11, wird im Hinblick darauf, dass damit eine einheitliche Regelungskompetenz geschaffen wird, seitens des ÖGB sehr begrüßt.

Zu ergänzen wäre diese Kompetenzregelung zumindest in den Erläuterungen, dass auch der ArbeitnehmerInnenschutz und die betriebliche Interessenvertretung Teil dieses Kompetenztatbestandes ist.

Da mit dieser Kompetenz Änderung (offensichtlich) auch die kollektive Rechtsgestaltung (I. Teil des ArbVG) in die Bundeskompetenz übergeht, muss eine Regelung schaffen werden damit die Ausnahmeregelungen in § 1 Abs.1 Z 1 ArbVG entfallen können. Gleichzeitig ist es aber auch nötig Übergangsregelungen zu schaffen, die die Geltung der bestehenden Kollektivvertragsfähigkeiten und der Kollektivverträge garantieren.

Bevor hier aber die Teile II- bis VIII. des ArbVG im Sinne des Übergangsrechtes in Geltung gesetzt werden und damit die einschlägigen Länder-Regelungen verdrängt werden, sollte überprüft werden, ob nicht spezielle Regelungen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft notwenig sind.

Gleiches gilt auch für das Landarbeitsgesetz und die Landarbeitsordnungen.

Art 11 Z 8:

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor welcher Zweck mit der Errichtung einer eigenen beruflichen Vertretung für Berg- und Schiführer verfolgt wird. In den Erläuterungen wird zu den Berg- und Schiführern nur angemerkt, dass sie, da der Art III der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 (BGBl Nr. 444) aufgehoben wird, nunmehr ausdrücklich als Sonderkompetenz der Länder im Art 11 Z 7 genannt werden, hieraus auf die Errichtung einer eigenen Kammer zu schließen ist seitens der ÖGB nicht verständlich nachvollziehbar.

Der Weiterbestand der Landarbeitskammern (unter Umständen unter Einbeziehung der Berg- und SchiführerInnen) und deren Regelung durch Landesgesetz wird hingegen seitens des ÖGB begrüßt

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass derzeit die Vollziehung des ArbeitnehmerInnenschutzes und der Berufsausbildung Landessache ist, was auch in Zukunft Ländersache bleiben sollte.

Dazu ist aber keine Änderung nötig, sondern wäre auf Basis des (unveränderten) Art. 102 Abs. 3 B-VG ein Auftrag des Bundes an die Landeshauptleute nötig. Wenn ein solcher Auftrag nicht erfolgen sollte, ist eine sofortige personelle Aufstockung der Arbeitsinspektorate nötig, da sonst die arbeitsaufwendige und dringend notwendige Kontrolle des ArbeitnehmerInnenschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht gewährleistet werden kann.

Im Bereich der Berufsausbildung ist eine andere Kompetenzverteilung schon deshalb ausgeschlossen, da diesbezüglich derzeit die Vollziehung im gewerblichen Bereich den Wirtschaftskammern übertragen ist, die entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich keinesfalls die Vollziehung der Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft übernehmen können.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär